

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

Teil A: Feststellung der UVP-Pflicht oder Vorprüfungspflicht eines Vorhabens

Stand 02.08.2022

Aktenzeichen: 61 82 11 01/37 Win	
Art des Vorhabens:	☒ Neuvorhaben → weiter bei I. oder III. ☐ (Nutzungs-)Änderung → weiter bei II. ☐ Erweiterung → weiter bei II., IV. oder V.
Vorhabenbezeichnung/ geplante Maßnahme(n):	Erstaufforstung
Standort:	Gemarkung Großenkneten, Flur 34, Flurstücksnr. 4/7
Antragsteller/in:	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband, Georgstraße 4 26919 Brake
Planungsbüro:	NWP Planungsgesellschaft mbH Escherweg 1 26121
zuständige Behörde:	Landkreis Oldenburg Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Delmenhorster Str. 6 27793 Wildeshausen

I. Neuvorhaben

I. Neuvorhaben gem. §§ 6 und 7 UVPG bzw § 2 NUVPG		Zutreffendes ankreuzen
1.	mit einem „X“ in Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG (§ 6) bzw. Anl. 1 NUVPG (§ 2)– UVP-Pflicht	☐
2.	mit einem „A“ in Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG (§ 7 Abs. 1) bzw. Anl. 1 NUVPG (§ 2) – allgemeine Vorprüfung	☐
3.	mit einem „S“ in Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG (§ 7 Abs. 2) bzw. Anl. 1 NUVPG (§ 2)– standortbezogene Vorprüfung	☒
4.	Antrag auf Durchführung einer UVP durch den Vorhabenträger, wenn die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet (§ 7 Abs. 3) – UVP-Pflicht	☐

II. Änderungsvorhaben

Aktenzeichen des Basis-Vorhabens:	Es liegt kein Änderungsvorhaben vor
ursprüngliche Vorhabenbezeichnung:	-
genehmigter Bestand:	-

III. – V. Kumulierende Vorhaben

Kumulierende Vorhaben gem. § 10 Abs. 4 UVPG bzw. § 2 NUVPG:

- Vorhaben derselben Art (fallen unter dieselbe Ordnungsnummer der Anlage 1 zum UVPG)
- die von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden
- und in einem engen Zusammenhang stehen,
 - Einwirkungsbereich (geographischer Natur) überschneidet sich
 - Vorhaben sind funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen
(ineinandergreifende Betriebsabläufe, planvolles Vorgehen)
- technische und sonstige Anlagen müssen mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein (z.B. gemeinsamer Maschinen- u. Gerätepark, Tankstellen, Leitungen, Zuwegungen).

☐
☐
☐
☐
☐

III. Kumulierende Neuvorhaben

Aktenzeichen des kumulierenden/anderen Neuvorhabens:	Es liegt kein kumulierendes Neuvorhaben vor. Das Flurstück 4/7 wird ackerbaulich genutzt. Östlich angrenzend befindet sich Wald.
Vorhabenbezeichnung/ geplante Maßnahme(n):	-
Standort:	-
Antragsteller/in:	-

IV. – V. Hinzutretende kumulierende Vorhaben

Aktenzeichen des vorhandenen Vorhabens:	Es liegen keine kumulierenden Vorhaben vor.
Vorhabenbezeichnung:	-
genehmigter Bestand:	-
Standort:	-
Betreiber:	-

Teil B: UVP-Vorprüfungsbogen

Prüfkriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Ergebnis der Prüfung aus Teil A:

☒ Es ist eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (S)** gem. § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 NUVPG durchzuführen.

☐ Es ist eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (A)** gem. § _____ UVPG durchzuführen.

Aktenzeichen:	
Art des Vorhabens:	☐ Neuerrichtung ☐ Bodenabbau trocken ☐ Erweiterung ☐ Nassabbau ☐ (Nutzungs-)Änderung ☒ Erstaufforstung
Vorhabenbezeichnung/ geplante Maßnahme(n):	Erstaufforstung von 2,66 ha
Rechtsgrundlage des Antragsverfahrens:	§ 9 Abs. 1 Nds. Gesetz über den Wald und die Landesordnung (NWaldLG)
Nr. der Anlage 1 des UVPG:	17.1.3
Nr. der Anlage 1 des NUVPG:	
Standort:	Gemarkung Großenkneten, Flur 34, Flurstücks-Nr. 4/7
Einwirkungsbereich des Vorhabens: (ggf. als Radius um das Vorhaben)	Im Wesentlichen unmittelbare Aufforstungsfläche
Kumulierendes Vorhaben: - Kumulierende Neuvorhaben i.S.d. § 10 UVPG sind gemeinsam zu betrachten. - Handelt es sich um eine Vorprüfung für ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben i.S.d. §§ 11 o. 12 UVPG, ist das frühere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen (§§ 11 Abs. 5 u. 12 Abs. 5 UVPG).	Es gibt keine kumulierenden Neuvorhaben.
Standort des kumulierenden Vorhabens:	

Der UVP-Vorprüfung zugrunde liegende Unterlagen:

Antragsunterlagen (soweit bereits vorhanden) mit Auflistung aller Anlagen wie Gutachten und Pläne mit Angaben des jeweiligen Ausfertigungsstandes

Unterlagenbezeichnung	Stand mit Datum vom:
Antrag auf Erstaufforstung für eine Fläche in Großenkneten/ Angaben zur Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	03.02.2022

Bitte beachten:

Ist eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (S)** durchzuführen, ist die folgende Tabelle erst ab Nummer 2.3 auszufüllen (§ 7 (2) UVPG).

Ist eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (A)** durchzuführen, ist die folgende Tabelle ab Nummer 1 (Merkmale des Vorhabens) auszufüllen.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe überschlägig zu beschreiben.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau-/Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, z.B. • Ausmaß der Überschreitung des Prüfwertes für Größe oder Leistung gemäß Nr. ____ Spalte 2 Anlage 1 zum UVPG/NUVPg durch das Vorhaben • Abstand der Anlagenkapazität zum X-Wert (Schwellenwert der obligatorischen UVP-Pflichtigkeit nach Spalte 1 UVPG) • Angaben dazu, ob es sich um einen Neubau oder eine Betriebserweiterung handelt • Geschätzte Flächeninanspruchnahme in m² (Abbaustätte) • Geschätzter Umfang der Abbaufäche in m² • Produktionsmengen gewonnener Rohstoff (Sand, Kies usw.) Abraum	----- Umweltauswirkungen denkbar ja ☐ nein ☐
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, u.a. • Angaben über vorhandene land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen, zu berücksichtigende Vorbelastungen	----- Umweltauswirkungen denkbar ja ☐ nein ☐
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere,	

Pflanzen und biologische Vielfalt (soweit nicht bereits unter 1.1 dargestellt), z.B. 1.3.1 Fläche • Angaben zum Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung und Nutzungsänderung 1.3.2 Boden • Angaben zum Umfang einer Inanspruchnahme des Bodens durch Bodenabtrag und -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen 1.3.3 Wasser (inkl. Angaben zur Erlaubnis-/Genehmigungspflicht) • Gewässerausbau • Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern • Einleitung in Oberflächengewässer • Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser 1.3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Veränderungen/Beeinträchtigungen von Flora, Fauna und Lebensstätten, Biotopen • Veränderungen des Landschaftsbildes (Hinweis auf ggf. erforderliche Kompensation)	Umweltauswirkungen denkbar ja ☐ nein ☐
1.4 Abfallerzeugung i.S.v. § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes • Welcher Abraum wird voraussichtlich anfallen? • Klassifikation der Abfälle gemäß KrWG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang nach LAGA u.a. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) • Art der geplanten Verwertung oder Entsorgung (Verfüllung oder Abfuhr)	Umweltauswirkungen denkbar ja ☐ nein ☐
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen, z.B. • Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, • Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, Erschütterungen, Geräusche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) - Geräusche, - Staub (Gesamtstaub/PM₁₀) • Klimatische Veränderungen	Umweltauswirkungen denkbar ja ☐ nein ☐
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind (auch durch Klimawandel bedingt), insb. mit Blick auf: 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien • Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die	

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.1 Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, z. B.: • Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; z.B. Beschreibung der Siedlungssituation (Lage in geschlossener Ortslage, Ortsrand, Alleinlage bzw. Lage im Außenbereich), bauplanerische Einstufung des Standortes und der umliegenden Siedlungsflächen (s. RROP) • Angaben zu sensiblen Erholungseinrichtungen oder Sondereinrichtungen in der Umgebung und Angabe der jeweiligen Abstände (u.a. auch Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten) • Angaben zu anderen Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens • Angaben zu diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen, die bekannt oder zu besorgen sind • Angaben zu anderen hinsichtlich Geruchsstoffen emissionsrelevanten (tierhaltenden) Betrieben im Umfeld (Lage, Richtung, Abstand, Tierbestand bzw. Gewerbeart), die für den Bereich der nächsten Wohnbebauung relevant sein können • Angaben zu Art und Intensität sonstiger kumulativer Wirkungen soweit diese möglich sind	----- Potentielle Betroffenheit ja ☐ nein ☐
2.2 Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds 2.2.1 Fläche, Boden	

- Angaben zur Empfindlichkeit des Standortes gegenüber Bodenerosion, stofflicher Belastung (z.B. Düngung, Stickstoffdeposition etc.), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen einschließlich Archivfunktion etc. 2.2.2 Landschaft - Angaben zur visuellen Wirkung des Vorhabens in der Landschaft etc. 2.2.3 Wasser - Angaben zu Oberflächengewässern und Grundwasser (Abstände, Fließrichtung etc.), ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente, Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), - Hydrologie, Grundwassermenge und Stand, etc. 2.2.4 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt - Angaben zur ökologischen Bedeutung des Anlagenstandortes und der Flächen im Wirkungsbereich des Vorhaben etc. 2.2.5 Klima, Luft - Angaben zur klimatischen Bedeutung des Standortes und der Luftqualität (z.B. Luftkurort) 2.2.6 Sachgüter, Kulturelles Erbe - Angaben zu bspw. archäologisch bedeutsamen Bodendenkmälern am Standort	----- Potentielle Betroffenheit ja ☐ nein ☐
Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit gegeben?)
2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	
2.3.1 Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG - Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? - Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Das FFH-Gebiet Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe (Nr.012) liegt ca. 600 m südwestlich des geplanten Vorhabens. Das Gebiet liegt nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens. ----- Potentielle Betroffenheit ja ☐ nein ☒
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst - Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? - Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B.	Das Naturschutzgebiet Ahlhorner Fischteiche (NSG WE 216) befindet sich ca. 600 m südwestlich. Das Gebiet liegt nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens. -----

Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Bodenabtrag etc.	Potentielle Betroffenheit ja ☐ nein ☒
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Es befinden sich keine Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens. ----- Potentielle Betroffenheit ja ☐ nein ☒
2.3.4 Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Es befinden sich keine Biosphärenreservate im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes OL - 35 Ahlhorner Fischteiche - Sager Heide. Gemäß Schutzgebietsverordnung für Landschaftsschutzgebiete des Landkreises Oldenburg sind die Verunstaltung der Landschaft, das Schädigen der Natur und die Beeinträchtigung des Naturgenusses im Schutzgebiet verboten. ----- Potentielle Betroffenheit ja ☒ nein ☐
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Die Naturdenkmäler ND OL 72 und ND OL 73, zwei <i>Eichen</i>, befinden sich rund 850 m bzw. 1 km nordöstlich. Eine <i>Buche</i> (Naturdenkmal OL 68) befindet sich etwa 1,25 km nordöstlich. Die Denkmäler sind allesamt von Wald umgeben. Die Erstaufforstung der Vorhabenfläche beeinflusst die Naturdenkmäler daher nicht. ----- Potentielle Betroffenheit ja ☐ nein ☒
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (hierzu zählen auch Wallhecken, Ödland und sonstige naturnahe Flächen gemäß § 22 NAGBNatSchG) • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B.	Es befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile im unmittelbaren Umfeld. ----- Potentielle Betroffenheit ja ☐ nein ☒

Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope im Wirkungsbereich des Vorhabens. ----- Potentielle Betroffenheit ja ☐ nein ☒
2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG (§ 91 NWG) • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Der Nordosten der Planfläche liegt in der Schutzzone IIIA des Trinkwasser-schutzgebiets <i>Großenkneten</i>. Aufgrund der Lage der geplanten Erstaufforstung innerhalb bzw. randlich des Wasserschutzgebietes wird dieses als besondere örtliche Gegebenheit werden die Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Wasserschutzgebiet in Stufe 2 der UVP-Vorprüfung vertiefend betrachtet. ----- Potentielle Betroffenheit ja ☒ nein ☐
2.3.9 Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG (§ 94 NWG) • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Es befinden sich keine Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens. ----- Potentielle Betroffenheit ja ☐ nein ☒
2.3.10 Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Es befinden sich keine Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens. ----- Potentielle Betroffenheit ja ☐ nein ☒

2.3.11 Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG (§ 115 NWG) • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Es befinden sich keine Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens. ----- Potentielle Betroffenheit ja ☐ nein ☒
2.3.12 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Es befinden sich keine Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens. ----- Potentielle Betroffenheit ja ☐ nein ☒
2.3.13 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Es befinden sich keine Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens. ----- Potentielle Betroffenheit ja ☐ nein ☒
2.3.14 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Hinweise zu Denkmälern in der unmittelbaren Umgebung liegen nicht vor. ----- Potentielle Betroffenheit ja ☐ nein ☒

2.3.15 Sonstige geschützte Gebiete • Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z.B. Emissionen (z.B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Die Fläche befindet sich innerhalb des Naturparks Wildeshauser Geest (§ 27 BNatSchG). ----- Potentielle Betroffenheit ja ☒ nein ☐
--	---

Hinweis Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls:

Hat die die Prüfung in der ersten Stufe (Schutzkriterien Nr. 2.3) ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen so besteht keine UVP-Pflicht.

Betroffenheit: ☐ nein → Prüfung beendet

☒ ja → weiter in der zweiten Stufe

Liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, so erfolgt die Prüfung in der zweiten Stufe. Hierzu sind zunächst die Merkmale des Vorhabens (Tabelle Nr. 1.1 – 1.7) zu beschreiben und im Anschluss daran unter Berücksichtigung der unter Punkt 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes (Punkt 2.3) betreffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien seitens der Behörde zu beurteilen, dabei ist insbesondere den unter Nr. 3.1 bis 3.7 (Anlage 3 UVPG) genannten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Um die Beurteilung vornehmen zu können, ist nachfolgend je Schutzgut eine überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2) seitens des Vorhabenträgers vorzunehmen:

3.1 Beschreibung durch den Antragsteller

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit • Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch die Immissionen an • Geruchsstoffen(Beurteilung nach Nr. 5.4.7.1, Tab. 10 und Abb. 1 TA Luft bzw. den Immissionswerten der GIRL), • Staub (Beurteilung nach Nr. 4.6.1.1, Tab. 7 TA Luft) und • Geräuschen (Beurteilung nach TA Lärm) zu erwarten. • Bioaerosole • etc.	-

Bestehen Widersprüche zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen?	
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt • Auswirkungen in Form von Verlusten, Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume • Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände bzw. des Schutzzweckes der Anlage 2 Nr. 2 genannten Gebiete • etc.	Die Vorhabenfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet <i>Ahlhorner Fischteiche, Sager Heide</i>. Die Erstaufforstung unterstützt die die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Ein Konflikt mit dem Landschaftsschutzgebiet ist nicht ersichtlich, der Schutzzweck wird positiv entwickelt.
Fläche, Boden • Nachhaltige Veränderung der Bodenbeschaffenheit • etc.	-
Wasser • Nachhaltige Veränderung der Hydrologie, • der Wasserbeschaffenheit oder der Gewässerökologie z.B. durch Flächenversiegelung, Grundwasserabsenkung • Gefährdung des Schutzzweckes von relevanten Schutzgebieten, wie z.B. • Trinkwasserschutzgebieten • etc.	Der nordöstliche Abschnitt der geplanten Erstaufforstung liegt in der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebiets <i>Großenkneten</i>. Einer Ersatzaufforstung innerhalb von Wasserschutzgebieten steht der Trinkwasserschutz regelmäßig nicht entgegen. Zudem führt der OOWV als Träger der Erstaufforstung die Maßnahme u.a. auch im Sinne des Grund- bzw. Trinkwasserschutzes durch. Die Vorhabenfläche wird bisher ackerbaulich genutzt. Pflanzenschutzmittel und ihre Metaboliten sowie Düngemittel können bei intensiver ackerbaulicher Nutzung ins Grundwasser, aus welchem das Trinkwasser u. a. gewonnen wird, gelangen und dieses belasten. Dagegen übernimmt der geplante Wald eine Filter- und Aufbereitungsfunktion für das Wasser, bevor es ins Grundwasser versickert. Zudem fungiert das Ökosystem Wald als Wasserspeicher. Daher wirkt sich die geplante Aufforstung der Fläche positiv auf die Trinkwasserqualität aus.
Luft, Klima • Überschreitung von Beurteilungs- oder Richtwerten • etc.	-
Landschaft • Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild • Veränderungen des Charakters der Landschaft, insbesondere durch Bauwerke, die Farb- und Materialwahl der Baustoffe • etc.	Das Landschaftsbild wird nicht erheblich im Sinne des UVPG beeinträchtigt. Durch die Erstaufforstung entsteht keine Veränderung des Charakters der Landschaft.

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter • Beeinträchtigung wertvoller Kulturgüter • Beeinträchtigung sonstiger Sachgüter (z.B. durch Bodensetzung) • etc.	-
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	-
s. Antrag auf Erstaufforstung, NWP (03.02.2022)	

3.2 Beurteilung durch den Landkreis Oldenburg

3.2.1 Prüfungsergebnis zu Punkt 1 und 2

Amt 60, Denkmalschutz

Sind die Angaben zu Punkt 1 und 2 (insbesondere zu 2.3.15) vollständig und richtig?

Ja ☐ Nein ☐

(falls nein kurz begründen und Merkmale bzw. Empfindlichkeiten des Standortes ergänzen)

Datum, Handzeichen

Amt 61

Sind die Angaben zu Punkt 1 und 2 (insbesondere zu 1.3, 1.5, 2.1 – 2.3.7) vollständig und richtig?

Ja ☒ Nein ☐

(falls nein kurz begründen und Merkmale bzw. Empfindlichkeiten des Standortes ergänzen)

11.04.2022, Winkler
Datum, Handzeichen

Amt 61 (Regionalplanung)

Sind die Angaben zu Punkt 1 und 2 (insbesondere zu 2.3.14) vollständig und richtig?

Ja ☐ Nein ☐

(falls nein kurz begründen und Merkmale bzw. Empfindlichkeiten des Standortes ergänzen)

Datum, Handzeichen

Amt 66

Sind die Angaben zu Punkt 1 und 2 (insbesondere zu 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 2.1, 2.2, 2.3.8 - 2.3.11) vollständig und richtig?

Ja ☐ Nein ☐

(falls nein kurz begründen und Merkmale bzw. Empfindlichkeiten des Standortes ergänzen)

Datum, Handzeichen

3.2.2 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben hinsichtlich

- Art und Ausmaß (insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und Anzahl der betroffenen Personen),
- grenzüberschreitendem Charakter
- Schwere und Komplexität
- Wahrscheinlichkeit
- voraussichtlichem Zeitpunkt des Eintretens
- Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und
- Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern

unter Prüfung der Beschreibung zu 3.1 der nachteiligen Umweltauswirkungen zu beurteilen:

Schutzgüter	Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen durch den Landkreis Oldenburg
Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit Bestehen Widersprüche zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen?	keine erheblichen Auswirkungen
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	keine erheblichen Auswirkungen
Fläche, Boden	keine erheblichen Auswirkungen
Wasser	keine erheblichen Auswirkungen

Luft, Klima	keine erheblichen Auswirkungen
Landschaft	keine erheblichen Auswirkungen
Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	keine erheblichen Auswirkungen
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	keine erheblichen Auswirkungen

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens durch den Landkreis Oldenburg unter Berücksichtigung aller vorab geprüften Aspekte

	UVP-Pflicht	
Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben? Wenn ja, ist eine UVP-Pflicht gegeben. Wird dies verneint, ist dies nachfolgend kurz zusammenfassend zu begründen: Es wurden die für eine standortbezogene Vorprüfung in der ersten und zweiten Stufe heranzuziehenden Schutzkriterien geprüft (s. 2.3) Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des UVPG und NUVPG. Die geplante Erstaufforstung hat an diesem Standort insgesamt positive Auswirkungen. Damit ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.	Ja ☐	Nein ☒

Wildeshausen, den

Im Auftrage